

Bündnis 90/Die Grünen
Bundesschiedsgericht

**Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 27. April 02 in [...].
Landesgeschäftsstelle, [...]**

in dem Verfahren des Ortsverbandes [...] gegen den Landesverband [...]

Az.: 01-04

Um 10.05 Uhr stellte der Vorsitzende fest:

Erschienen ist das Bundesschiedsgericht, bestehend aus den von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern [...], [...] und [...] sowie aus den für dieses Verfahren zu Beisitzerinnen zu benennenden Mitgliedern [...] und [...] (beide KV [...]).

Der Vorsitzende wird zum Protokollführer bestimmt.

Für den Antragsteller ist erschienen: niemand

Für den Antragsgegner ist erschienen: [...] (gegen 11.00 Uhr).

Er erklärt, dass die Ladung dem Vorstand des Antragstellers übermittelt wurde.

Es wird somit festgestellt, dass die Beteiligten von der Ladung Kenntnis genommen haben und dass die Ladung den Hinweis enthält, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

Der Sachstand wird vom Vorsitzenden dargestellt.

Dieser teilt mit, vom Landesgeschäftsführer [...] darüber unterrichtet worden zu sein, dass der alte OV-Vorstand, der das Verfahren betrieben habe, aus der Partei ausgetreten sei und der neue Vorstand an dem Verfahren kein Interesse habe. Es geht um die Möglichkeit der Mitgliedschaft von im französischen Grenzgebiet lebenden Deutschen. [...] hatte diese bestritten und das Verfahren für den OV [...] geführt, das LSchG [...] habe aber bestätigt, dass diese Möglichkeit der [...] Landessatzung nicht gegen höherrangiges Recht verstieße. Dagegen richtete sich die Beschwerde des OV.

[...] bestätigt diese Darlegungen und teilt mit, dass eine schriftliche Erklärung über die Rücknahme der Beschwerde nicht vorliege.

Daraufhin verkündet das BSchG folgenden Beschluss:

Es wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Der Vorsitzende legt dar, dass das Verfahren 6 Monate nach dem Ruhen erledigt ist, wenn die Wiederaufnahme nicht beantragt wird.

Ende des Termins: 11.30 Uhr

Der Termin wird um 11.30 Uhr beendet.